jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/6 10ObS73/97a, 10ObS256/97p, 10ObS382/97t, 10ObS10/98p, 10ObS180/98p, 10ObS248/98p, 10

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.1997

Norm

GSVG idF 19.GSVGNov BGBl 1993/336 §133 Abs2

Rechtssatz

Für die Beurteilung des Verweisungsfeldes nach§ 133 Abs 2 GSVG kommt es nicht auf das Vorliegen eines "Arbeitsmarktes" und insbesondere auch nicht auf die Zahl jener Unternehmen an, die das betreffende Gewerbe betreiben. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob die selbständig ausgeübte Verweisungstätigkeit unter Berücksichtigung des Marktes eine wirtschaftlich vertretbare Betriebsführung ermöglicht.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 73/97a
  Entscheidungstext OGH 06.03.1997 10 ObS 73/97a
- 10 ObS 256/97p
  Entscheidungstext OGH 30.09.1997 10 ObS 256/97p
  Beisatz: Eine gelernte Einzelhandelskauffrau kann auf alle vergleichbaren (selbständigen) Einzelhandelstätigkeiten verwiesen werden, die mit ihrem medizinischen Leistungskalkül zu vereinbaren sind, also im wesentlichen auf Tätigkeiten, die ohne das Erfordernis des Hebens und Tragens schwerer Lasten ausgeübt werden können (zB Tabaktrafikantin; Zeitschriftenhändlerin in einem Kiosk). (T1)
- 10 ObS 382/97t
  Entscheidungstext OGH 13.01.1998 10 ObS 382/97t
  Beis wie T1
- 10 ObS 10/98p
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 10 ObS 10/98p
  Beis wie T1; Beisatz: Hier: Marktfierant. (T2)
- 10 ObS 180/98p
  Entscheidungstext OGH 09.06.1998 10 ObS 180/98p
  Beis wie T1
- 10 ObS 248/98p
  Entscheidungstext OGH 15.09.1998 10 ObS 248/98p

Beis wie T1; Beisatz: Hier: Einzelhandelskauffrau, die ein Obst- und Gemüsegeschäft mit einem Beschäftigten betrieb. (T2)

- 10 ObS 148/99h
  Entscheidungstext OGH 31.08.1999 10 ObS 148/99h
  Vgl auch
- 10 ObS 387/01m
  Entscheidungstext OGH 15.01.2002 10 ObS 387/01m
  Auch
- 10 ObS 423/01f
  Entscheidungstext OGH 15.01.2002 10 ObS 423/01f
  nur: Für die Beurteilung des Verweisungsfeldes nach § 133 Abs 2 GSVG kommt es nicht auf die Zahl jener Unternehmen an, die das betreffende Gewerbe betreiben. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob die selbständig ausgeübte Verweisungstätigkeit eine wirtschaftlich vertretbare Betriebsführung ermöglicht. (T3); Beisatz: Dabei ist auch die Möglichkeit des Einsatzes von Hilfskräften zu berücksichtigen. (T4)
- 10 ObS 283/02v
  Entscheidungstext OGH 17.09.2002 10 ObS 283/02v
  Auch; Beis wie T4
- 10 ObS 5/04i
  Entscheidungstext OGH 10.02.2004 10 ObS 5/04i
  Auch; Beis wie T1 nur: Eine gelernte Einzelhandelskauffrau kann auf alle vergleichbaren (selbständigen) Einzelhandelstätigkeiten verwiesen werden, die mit ihrem medizinischen Leistungskalkül zu vereinbaren sind. (T5)
- 10 ObS 204/09m
  Entscheidungstext OGH 19.01.2010 10 ObS 204/09m
  Vgl auch
- 10 ObS 7/21h
  Entscheidungstext OGH 26.02.2021 10 ObS 7/21h
  Beisatz: Hier: Kläger führte gemeinsam mit seiner Ehegattin einen gastgewerblichen Kleinbetrieb (Cafe und Restaurant), wobei phasenweise eine Abwäscherin beschäftigt wurde. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107668

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at